

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0138-I.2/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL.M.

Zu GZ. BMASK-462.301/0014-VII/B/7/2016

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: VII7@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Betreff: Begutachtung; BMASK; Änderung Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf in formeller Hinsicht wie folgt Stellung:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2014/112/EU*.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
A 1010 Wien, Minoritenplatz 8, www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060-

- *„Die Richtlinie 2014/112/EU zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der*

*Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt, ABL. Nr. L 367 vom 23.12.2014 S. 86 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 umzusetzen.“*

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- *„Die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABL. Nr. L 299 vom 18.11.2003 S. 9 gilt für fast alle [...]“*

§ 32 Z 9 der Änderung des Arbeitszeitgesetzes und § 32b Z 9 der Änderung des Arbeitsruhegesetzes:

- *„Richtlinie 2014/112/EU zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt, ABL. Nr. L 367 vom 23.12.2014 S. 86.“*

Wien, am 15. Juli 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)